Österreichische Raumordnungskonferenz | Geschäftsstelle

Rechtschronik 2020-I
(1. Halbjahr 2020)

bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und Dr. Arthur Schindelegger

Inhalt

Abfall ... 2
Baurecht, Bauwesen ... 2
Gemeinderecht, Gemeindeverbände ... 3
Grundverkehrsgesetz ... 5
Land- und Forstwirtschaft ... 5
Natur- und Landschaftsschutz ... 6
Raumplanung, Raumordnung ... 9
Tourismus, Fremdenverkehr ... 12
Umwelt ... 13
Verkehr, Straßen ... 13
Wasser ... 14
Wohnen ... 14

Übersicht

Das erste Halbjahr 2020 war insbesondere durch die COVID-19-Krise geprägt. In Bezug auf laufende Verwaltungsverfahren mussten Sonderbestimmungen für Fristenläufe erlassen und die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen sowie die Nutzung von Videokonferenzen ermöglicht werden. Die Sammelgesetze der jeweiligen Bundesländer treffen (geringfügig) auch Baugesetze bzw. Bauordnungen und Raumplanungs- bzw. Raumordnungsgesetze. In erster Linie wurden in den einzelnen Bundesländern jeweils Sammelgesetze mit weiterführende Detaillierung in spezifischen Verordnungen erlassen. Insgesamt gab es – wohl auch der Situation geschuldet – nur wenige inhaltlich substanzielle Novellierungen im Planungsrecht.

In der Steiermark wurde das Baugesetz umfassend novelliert. In Tirol wurde die Bauordnung im Hinblick auf Aspekte der Energieeffizienz und in Bezug auf den Energieausweis überarbeitet. Im Burgenland, Salzburg und Tirol wurden die Planzeichenverordnungen novelliert bzw. wiederverlautbart. Die einzige umfangreiche Novellierung eines Raumordnungsgesetzes hat die Steiermark vorgenommen. Wie bereits gewohnt, wurden v.a. in Tirol einige bestehende Verordnungen zu überörtlichen Grünzonen bzw. zu Vorrangflächen für die landwirtschaftliche Nutzung geändert und zwei neue Regionalprogramme über landwirtschaftliche Vorsorgeflächen erlassen. Für die Salzkammergutseen hat Oberösterreich Verordnungen zur Ausnahme von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach dem Naturschutzgesetz in gekennzeichneten Bereichen erlassen. In Salzburg wurde die Gemeindeordnung grundlegend überarbeitet, aktualisiert und neu erlassen.

Abfall

Gesetze

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 23/2020
  Das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz wird in 30 Punkten geändert.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19 Pandemie mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 25/2020
  Das Bgld BauG wird in 3 Punkten geändert. Im Zusammenhang mit den besonderen Umständen wird in anhängigen behördlichen Verfahren der Baubehörden der Fortlauf aller materiell-rechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Novelle fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt. Ein Verlängerung des gesetzten Endtermins ist mittels Verordnung möglich.

Kärnten

- Gesetz vom 9. April 2020 mit dem u.a. die Kärntner Bauordnung 1996 geändert wird (Kärntner COVID-19-Gesetz); LGBl. für Ktn Nr. 29/2020.
  Der Geltungsbereich der Ktn BauO wird ergänzt. Es gilt nicht für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch von baulichen Anlagen sowie die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern diese im Zusammenhang mit einer von einer Katastrophe oder einem anderen öffentlichen Notstand ausgehenden Gefahrensituation verwendet werden.

Steiermark

- Gesetz vom 19. November 2019, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Baugesetznovelle 2019); LGBl. für die Stmk Nr. 11/2020
  Das Baugesetz wird in 93 Punkten geändert und umfangreich novelliert. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Änderungen neu festgelegt, Legaldefinitionen ergänzt und etwa die Bestimmungen zu melde- und bewilligungspflichtigen Bauvorhaben aktualisiert.

Tirol

- Gesetz vom 5. Februar 2020, mit dem das Tiroler Bauproduktegesetz 2016 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 27/2020
- Gesetz vom 5. Februar 2020 mit dem u.a. die Tiroler Bauordnung 2018, geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 46/2020
  Die TBO wird in einem Punkt bzgl. der Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit der gewerblichen Vermietung von höchstens drei Wohnungen in einem Gebäude geändert.
- Gesetz vom 13. Mai 2020, mit dem die Tiroler Bauordnung 2018 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 60/2020
  Die TBO wird in 20 Punkten geändert. Es werden Begriffsbestimmungen aktualisiert und Bestimmungen zur Erfordernis der Gesamtenergieeffizienz und zu Energieausweisen eingeführt.

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 18. Juni 2020 betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt; LGBl. für Tirol Nr. 65/2020
  Die Kundmachung des Gesetzes vom 13. Mai 2020, mit dem die Tiroler Bauordnung 2018 geändert wird, LGBl. Nr. 60/2020, wird wie folgt berichtigt: In Art. I Z 17 (§ 71 Abs. 20) hat das Zitat „LGBl. Nr. 60/2020" richtig „LGBl. Nr. 46/2020" zu lauten.

Vorarlberg

- Gesetz vom 3. April 2020; COVID-19-Sammelnovelle mit der u.a. das Vorarlberger Baugesetz geändert wird; LGBl. für Vlbg Nr. 19/2020
  Das Vlbg BauG wird in 2 Punkten geändert und § 58 zu Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 eingeführt.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2020 über die Einbeziehung weiterer Stadtteile in das Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008; LGBl. für Ktn. Nr. 15/2020
  Die in den Anlagen dargestellten Teile der Landeshauptstadt Graz werden zur Zone 6, Teilbereich 1 (Waltendorf) und Teilbereich 2 (St. Peter) als Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 erklärt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 3. März 2020, mit der die Technischen Bauvorschriften 2016 geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 36/2020
  Insb. werden die Regelungen für die Elektromobilität geändert.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2020, mit der die Technischen Bauvorschriften 2016 geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 61/2020
  Insb. wird der 7. Abschnitt „Gesamtenergieeffizienz, Energieeinsparung, Wärmeschutz, Alternativenprüfung" geändert.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung; LGBl. für Vlbg Nr. 11/2020

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung 2020 – WBTV 2020); LGBl. für Wien Nr. 4/2020
  Den im 9. Teil der Bauordnung für Wien festgelegten bautechnischen Vorschriften wird entsprochen, wenn die in den Anlagen enthaltenen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, soweit in ihnen bautechnische Anforderungen geregelt werden, eingehalten werden.
- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über den Einheitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 5/2020

Gemeinderecht, Gemeindeverbände

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 9. April 2020 mit dem u.a. die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird (Kärntner COVID-19-Gesetz); LGBl. für Ktn Nr. 29/2020.

Bzgl. der Beschlussfassung durch Organe wird tw die Möglichkeit des Umlaufweges eingeführt.

Niederösterreich

- Landesgesetz vom 17. April 2020 mit dem u.a. die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) geändert wird (NÖ COVID-19-Gesetz); LGBl. für NÖ Nr. 34/2020
  Die NÖ GO wird in 13 Punkten geändert und u.a. die Beschlussfassung im Umlaufweg ermöglicht.
- Landesgesetz vom 17. April 2020 mit dem die NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973) geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 35/2020
  Die NÖ GO wird in 2 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 2019, in der Fassung des Beschlusses vom 29. Jänner 2020, mit dem ein Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens im Land Salzburg erlassen wird (Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019); LGBl. für Slbg Nr. 9/2020
  Die Gemeindeordnung wurde erstmals seit 1956 vollständig überarbeitet, aktualisiert und neu erlassen.
- Gesetz vom 1. April 2020, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 32/2020
  Die erst kürzlich erlassene Gemeindeordnung 2019 wird in 6 Punkten insb. im Hinblick auf „außergewöhnliche Ereignisse" geändert.
- Landesverfassungsgesetz vom 1. April 2020, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 40/2020

Steiermark

- Landesgesetz, mit dem die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird (COVID19 – Steiermärkisches Gemeinderechtsänderungsgesetz); LGBl. für die Stmk Nr. 34/2020
  Die Gemeindeordnung wird im Hinblick auf die Zulässigkeit von Beschlussfassungen im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz aktualisiert.

Tirol

- Gesetz vom 16. April 2020 über aufgrund des Auftretens von COVID-19 erforderliche Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz) mit dem u.a. die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/2020
  Die Tiroler Gemeindeordnung wird in 3 Punkten geändert. Die Öffentlichkeit ist mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde von einer Sitzung ausgeschlossen, wenn aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz1950 unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind. Darüber hinaus ist in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Beschlüsse des Gemeinderates, die entgegen dieser Bestimmung gefasst werden, sind nichtig.

Vorarlberg

- Gesetz vom 11. Februar 2020 über eine Änderung des Gemeindegesetzes; LGBl. für Vlbg Nr. 3/2020
- Gesetz vom 3. April 2020; COVID-19-Sammelnovelle mit der u.a. das Vorarlberger Gemeindegesetz geändert wird; LGBl. für Vlbg Nr. 19/2020

Das Vlbg Gemeindegesetz wird im Hinblick auf Sonderbestimmungen über Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 geändert.

Grundverkehrsgesetz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19 Pandemie mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 25/2020
  Das Bgld Grundverkehrsgesetz wird in 2 Punkten geändert. Falls ein Zusammentreten der Grundverkehrsbezirkskommission nicht möglich ist, wird eine Beschlussfassung im Umlaufweg ermöglicht.

Vorarlberg

- Gesetz vom 3. April 2020; COVID-19-Sammelnovelle mit der u.a. das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz geändert wird; LGBl. für Vlbg Nr. 19/2020
  Das Vlbg Grundverkehrsgesetz wird im Hinblick auf Sonderbestimmungen über Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- 2. Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderungen von Gemeindegrenzen 2020; LGBl. für OÖ Nr. 47/2020
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand am Mondsee über die Bildung eines Gemeindeverbands („Wirtschaftshof Mondseeland“) genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 48/2020

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 12. März 2020, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 20/2020
  Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 11 Landes-ForstG auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane mit Bescheid zu bestellen.

Niederösterreich

- Änderung des Gesetzes über die NÖ Agrarbezirksbehörde; LGBl. für NÖ Nr. 51/2020

Oberösterreich

- Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaus; LGBl. für OÖ Nr. 37/2020
  Neuerlassung des Weinbaugesetzes.

Tirol

- Gesetz vom 16. April 2020 über aufgrund des Auftretens von COVID-19 erforderliche Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz) mit dem u.a. die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/2020
  Die Tiroler Waldordnung wird in einem Punkt korrigiert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Statistik über die Weingartenflächen im Jahr 2020 (Weingartengrunderhebungsverordnung 2020); BGBl. II Nr. Nr. 182/2020

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 2020 über die Sicherstellung eines ungestörten Almbetriebes sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Vermeidung von Nutzungskonflikten auf Almen (Almschutzverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 71/2020

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19 Pandemie mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedlersee - Seewinkel geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 25/2020
  Das Nationalparkgesetz wird in 5 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 1. April 2020, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 61/2020
  Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt, zu dem spätestens die Naturschutzabgabe zu erklären und zu entrichten ist, bis längstens 15. Dezember 2020 hinauszuschieben, soweit dies zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erforderlich erscheint.
- Gesetz vom 6. November 2019, mit dem u.a. das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird (Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019); LGBl. für Slbg Nr. 67/2019
  Das Nationalparkgesetz wird in 8 Punkten geändert. Die Änderungen beziehen sich in erster Linie auf die Mitwirkung von Umweltorganisationen (§20a) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aarhus Konvention. Die Änderungen traten mit 1.1.2020 in Kraft.
- Gesetz vom 6. November 2019, mit dem u.a. das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird (Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019); LGBl. für Slbg Nr. 67/2019
  Das Slbg Naturschutzgesetz wird in 17 Punkten insb. im Hinblick auf die Mitwirkung von Umweltorganisationen geändert.

Vorarlberg

- Gesetz vom 3. April 2020; COVID-19-Sammelnovelle mit der u.a. das Vorarlberger Naturschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Vlbg Nr. 19/2020
  Das Vlbg Naturschutzgesetz wird im Hinblick auf Sonderbestimmungen über Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Februar 2020, Zl. 08-NATP-779/2-2020, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Faaker See – West“ neu erlassen wird; LGBl. für Ktn Nr. 7/2019; LGBl. für Ktn Nr. 14/2019
  Die Verordnung dient der Bewahrung der besonderen landschaftlichen Eigenart, der Vielfalt der Landschaft sowie der Naturbelassenheit des Landschaftsschutzgebietes „Faaker See – West“.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Februar 2020, Zl. 08-NATP-777/2-2020, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Hörzendorfer See – Tanzenberg“ neu erlassen wird; LGBl. für Ktn Nr. 15/2019; LGBl. für Ktn Nr. 15/2019
  Die Verordnung dient der Bewahrung der besonderen landschaftlichen Eigenart, der Vielfalt der Landschaft sowie der historisch bedeutsamen Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes „Hörzendorfer See – Tanzenberg“.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Februar 2020, Zl. 08-NATP-778/2-2020, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Schrottkogel“ neu erlassen wird; LGBl. für Ktn Nr. 16/2019

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete vom 15. April 2020; LGBl. für NÖ Nr. 33/2020
- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete vom 7. Mai 2020; LGBl. für NÖ Nr. 39/2020

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen von den naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Bereich des Attersees festgelegt werden (Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2020); LGBl. für OÖ Nr. 20/2020
  Mittels der Verordnung werden die in der Anlage grafisch abgegrenzten Bereiche von einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen von den naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Bereich des Hallstättersees festgelegt werden (Hallstättersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2020); LGBl. für OÖ Nr. 21/2020
  Mittels der Verordnung werden die in der Anlage grafisch abgegrenzten Bereiche von einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen von den naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Bereich des Mondsees festgelegt werden (Mondsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2020); LGBl. für OÖ Nr. 22/2020
  Mittels der Verordnung werden die in der Anlage grafisch abgegrenzten Bereiche von einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen von den naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Bereich des Traunsees festgelegt werden (Traunsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2020); LGBl. für OÖ Nr. 23/2020
  Mittels der Verordnung werden die in der Anlage grafisch abgegrenzten Bereiche von einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen von den naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Bereich des Wolfgangsees festgelegt werden (Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2020); LGBl. für OÖ Nr. 24/2020
  Mittels der Verordnung werden die in der Anlage grafisch abgegrenzten Bereiche von einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen von den naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten im Bereich des Zellersees festgelegt werden (Zellersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2020); LGBl. für OÖ Nr. 25/2020
  Mittels der Verordnung werden die in der Anlage grafisch abgegrenzten Bereiche von einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 31/2020
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Bäche in den Steyr- und Ennstaler Voralpen" als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für OÖ Nr. 32/2020
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Krumme Steyrling" in der Gemeinde Molln als Naturschutzgebiet festgestellt und die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 54/2020
  In den Anlagen sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2/1 bis 2/5) dargestellt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Februar 2020, mit der die Kopfweiden am Almkanal – Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 14/2020.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. April 2020, mit der die Zeller See-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 49/2020
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. April 2020, mit der die Tennengebirge-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 57/2020.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. Mai 2020, mit der die Seenschutzverordnung 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 60/2020.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 2020, mit der der Zeitpunkt für die Abgabenerklärung und die Entrichtung der Naturschutzabgabe im Jahr 2020 neu festgesetzt wird; LGBl. für Slbg Nr. 68/2020.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder" in Lustenau; LGBl. für Vlbg Nr. 1/2020
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den „Streuewiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau"; LGBl. für Vlbg Nr. 2/2020
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den Biosphärenpark „Naturpark Nagelfluhkette"; LGBl. für Vlbg Nr. 38/2020
- Verordnung der Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanisfluh" in Au, Mellau und Schnepfau; LGBl. für Vlbg Nr. 39/2020
  Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Schutzzweck nach § 2 zu beeinträchtigen.

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19 Pandemie mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetzes 2019 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 25/2020
  Das Bgld Raumplanungsgesetz wird in 2 Punkten geändert. Für den Raumplanungsbeirat wird die Vorsitz-Stellvertretung neu geregelt. Zusätzlich wird per Artikel 14, 25/2020 die Unterbrechung von Fristen geregelt.

Steiermark

- Gesetz vom 19. November 2019, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird (Raumordnungsgesetznovelle 2019); LGBl. für die Stmk Nr. 6/2020
  Das Stmk ROG wird in 50 Punkten novelliert. Es werden vor allem Wortlaute korrigiert. Im Hinblick auf die Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten werden die Bestimmungen zu vereinfachten Verfahren aktualisiert.

Tirol

- Gesetz vom 5. Februar 2020 mit dem u.a. das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 46/2020
  Das TROG wird in 12 Punkten geändert. Insb. wird eine Bestimmung eingeführt, die es den betrauten Organen erlaubt die Beschränkung für Freizeitwohnsitze durch Zufahrt/Zutritt zu kontrollieren und auf Anfrage der Behörde sind entsprechende Informationen durch Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen, Erbringer von Postdiensten etc. zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit dem Bodenfonds wird der Fondszweck neu formuliert.
- Gesetz vom 16. April 2020 über aufgrund des Auftretens von COVID-19 erforderliche Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz) mit dem u.a. das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/2020
  Das TROG wird in 3 Punkten bzgl. dem Umgang mit Fristen geändert.

Vorarlberg

- Gesetz vom 3. April 2020; COVID-19-Sammelnovelle mit der u.a. das Vorarlberger Raumplanungsgesetz geändert wird; LGBl. für Vlbg Nr. 19/2020
  Das Vlbg RplG wird in einem Punkt ergänzt und § 62 „Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19" eingeführt.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Jänner 2020, mit der die Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 4/2020.
  Die Bgld Planzeichenverordnung wird in 2 Punkten geändert. Insb. wird die Anlage über die Darstellung digitaler Flächenwidmungspläne neu verordnet.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für OÖ Nr. 9/2020
  Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in der Gemeinde Aspach im Ausmaß von 3.394 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. März 2020, mit der das Regionalprogramm „Tennengau“ geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 44/2020
  Das mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Juni 2002, LGBl Nr. 60, verbindlich erklärte Regionalprogramm „Tennengau“ wird entsprechend dem Beschluss des Regionalverbandes „Tennengau“ vom 31. Oktober 2017 dahingehend geändert, dass zu den Punkten „Regionale Vorrangbereiche für künftige betriebliche Nutzungen“ und „Planungskarte – Räumliche Festlegungen zur Regionalentwicklung“ jeweils die Wortfolge „(Stand Änderung 2019)“ angefügt wird und sich die Inhalte dieser Änderungen aus den Anlagen 1 und 2, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, ergeben.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. April 2020, mit der das Regionalprogramm „Flachgau-Nord“ geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 50/2020
  Das mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Mai 2009, LGBl Nr. 61, verbindlich erklärte Regionalprogramm „Flachgau-Nord“ wird entsprechend dem Beschluss des Regionalverbandes „Flachgau-Nord“ vom 19. Februar 2019 dahingehend geändert, dass der regionale Vorrangbereich für künftige betriebliche Nutzungen „Göming Dreimühlen/Oberndorf Südost“ entfällt und im § 2 Z 3 die „Planliche Darstellung“ durch die „Planliche Darstellung (Änderung 2019)“, welche als Anlage einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersetzt wird.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Mai 2020, mit der die Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 64/2020
  Die Slbg Planzeichenverordnung wird in 5 Punkten geändert. Insb. wird die Darstellung von Festlegungen für übereinanderliegende Ebenen, Befristungen und Flächen für Apartmenthotels eingeführt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Mai 2020, mit der für die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird; LGBl. für die Stmk Nr. 49/2020
  Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist auf der festgelegten Fläche die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 mit Verkaufsflächen im Gesamtausmaß von höchstens 1.100 m² zulässig.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Mai 2020, mit der für die Gemeinde Seiersberg-Pirka eine Fläche als Standort für Einkaufszentren 1 festgelegt wird; LGBl. für die Stmk Nr. 50/2020
  Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind auf der in § 1 festgelegten Fläche Einkaufszentren 1 mit Verkaufsflächen im Gesamtausmaß von höchstens 74.000 m², davon jedoch höchstens 5.000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2019, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 4/2020
  Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Grundfläche in der KG Völs von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

- Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2020, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 6/2020
  Die Anlage 2 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche des Grundstückes in der KG Axams von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen wird.

- Verordnung der Landesregierung vom 4. Februar 2020, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 24/2020
  Die Anlage 4 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche des Grundstücks in der KG Bach von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2020, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Volders festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 29/2020
  Für die Gemeinde Volders wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.
- Verordnung der Landesregierung vom 3. März 2020, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2020
- Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2020, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Telfs und Umgebung – Salzstraße geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 42/2020
  Die Anlage 11 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Grundfläche in der KG Inzing von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2020, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird); LGBl. für Tirol Nr. 62/2020
  Die Anlage 6 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen der Grundstücke in der KG Hart im Zillertal von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2020, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Mieming, Mötz, Silz, Stams und Wildermieming des Planungsverbandes Inntal – Mieminger Plateau geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 63/2020
- Die Anlage 5 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen in der KG Stams von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgenommen werden.Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 2020, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wilder Kaiser erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/2020
  Im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist die Widmung von Bauland unzulässig. Die Widmung von Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, wenn der festgelegte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung steht und die Ziele der überörtlichen Raumordnung sowie die Ziele der örtlichen Raumordnung nicht beeinträchtigt werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. April 2020, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne – Kaiserwinkl geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 66/2020
- Die Anlage 8 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen in der KG Kössen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgenommen werden. Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 2020, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Pillerseetal erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 72/2020
  Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Planungsgebietes erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für Vlbg Nr. 31/20
  Bestimmte Grundstück in Gaißau werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard; LGBl. für Vlbg Nr. 32/20
  Die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), wobei eine Verkaufsfläche für Lebensmittel nicht zulässig ist, wird in Hard für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues; LGBl. für Vlbg Nr. 33/20
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bludesch; LGBl. für Vlbg Nr. 34/20
  Die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 820 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) wird in Bludesch für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Koblach; LGBl. für Vlbg Nr. 35/20
  Die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 900 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 600 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, wird in Koblach für zulässig erklärt.

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19 Pandemie mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 25/2020
  Das Bgld Tourismusgesetz wird in 5 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 9. April 2020 mit dem u.a. das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird (Kärntner COVID-19-Gesetz); LGBl. für Ktn Nr. 29/2020.
  Das Ktn Tourismusgesetz wird in 3 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Gesetz vom 22. Juni 2020 mit dem das NÖ Tourismusgesetzes 2010 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 43/2020
  Das NÖ Tourismusgesetz wird in 2 Punkten geändert und Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 aufgenommen.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und u.a. das OÖ Tourismusgesetz 2018 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 35/2020
  Mit § 61a werden Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 eingefügt. Die Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Salzburg

- Gesetz vom 1. April 2020, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 33/2020
  Das Tourismusgesetz wird im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie in 3 Punkten geändert.
- Gesetz vom 27. Mai 2020, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 65/2020
  Das Tourismusgesetz wird im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie wiederum in 3 Punkten geändert.

Umwelt

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 16. April 2020, mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 28/2020
  Das Gesetz wird in 5 Punkten geändert. Insb. werden im Abschnitt 2a Energieeffizienz mit § 12a-Bestimmungen zu Kosten-Nutzen-Analysen bei Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze normiert.

Kärnten

- Gesetz vom 14. Mai 2020, mit dem das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 41/2020
  Das Ktn IPPC-Anlagengesetz wird in 9 Punkten geändert. Im III. Abschnitt Energieeffizienz werden unter § 9c Bestimmungen zur Kosten-Nutzen-Analyse eingefügt.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 31. März 2020 mit der die NÖ Umgebungslärmschutzverordnung erlassen wird; LGBl. für NÖ Nr. 25/2020
  Die Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Lärmindizes, die Bewertungsmethoden für Lärmindizes, die Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen, die Anforderungen für die Ausarbeitung, insb. Darstellung, Aufmachung, Datenformat und Inhalt, von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen sowie der jeweils mit der Ausarbeitung im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen, die Festlegung der Ballungsräume, die Festlegung der ruhigen Gebiete und die elektronische Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Geodaten, Aktionspläne und Berichte.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Luftreinhalteverordnung; LGBl. für Vlbg Nr. 20/2020
  Die Luftreinhalteverordnung wird in 13 Punkten geändert. Insb. werden die Bestimmungen für mittelgroße Heizungsanlagen aktualisiert.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz vom 3. April 2020; COVID-19-Sammelnovelle mit der u.a. das Vorarlberger Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Vlbg Nr. 19/2020

Das Vlbg Straßengesetz wird in einem Punkt geändert und § 66 zu Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 eingeführt.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 2020, Zl. 07-AL-GVV-403/1-2020, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 2016, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, LGBl. Nr. 53/2016, geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 39/2020

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über das NÖ Landesstraßenverzeichnis vom 29. April 2020; LGBl. für NÖ Nr. 37/2020

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Anteile der Gemeinden an den Kosten der verbundbedingten Leistungen sowie am Kostenbeitrag für zusätzliche Kraftfahrlinienverkehrsdienste und die jeweiligen Regionen festgesetzt werden (Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsverordnung 2020); LGBl. für OÖ Nr. 13/2020

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. März 2020, mit der Teile der Landesstraße B 168 Mittersiller Straße umgelegt werden (Trassenverordnung – Verkehrsentlastung Schüttdorf); LGBl. für Slbg Nr. 43/2020

Wasser

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 14/2020
  Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz wird in 11 Punkten geändert.

Verordnungen

Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Ersichtlichmachung im Wasserbuch (Wiener Wasserbuchverordnung); LGBl. für Wien Nr. 14/2020
  Ziel der Verordnung ist die übersichtliche Darstellung gesetzlich nicht verpflichtend einzutragender Wasserrechte im Wasserbuch, deren Ersichtlichmachung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten ist.

Wohnen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 9. April 2020 mit dem u.a. das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird (Kärntner COVID-19-Gesetz); LGBl. für Ktn Nr. 29/2020.
  Das Ktn Wohnbauförderungsgesetz wird im Hinblick auf den Antrag um Wohnungsbeihilfe im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation ergänzt.

Niederösterreich

- Landesgesetz mit dem u.a. das NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977 geändert werden; LGBl. für NÖ Nr. 14/2020.
  Das Landeswohnbauförderungsgesetz 1977 wird in 2 Punkten geringfügig geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 1. April 2020, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 31/2020
  Das Slbg Wohnbauförderungsgesetz wird in 5 Punkten geändert und Sonderregelungen im Zusammenhang mit Katastrophen und der COVID-19-Pandemie eingeführt.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. März 2020, Zl. 04-ALL-1144/3-2020, mit der die Wohnbeihilfenverordnung 2018 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 22/2020

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Häusern bis zu drei Wohnungen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020); LGBl. für Oö Nr. 44/2020
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen, Wohnheimen und Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020) ; LGBl. für Oö Nr. 45/2020